



ALLGEMEINE ADAC EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN (ADAC – AEB)

Stand: 01.01.2012

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden auf alle zwischen dem Allgemeinen Deutschen Automobilclub e.V., Am Westpark 8, 81373 München bzw. einer ADAC-Gesellschaft und dem Auftragnehmer vereinbarten Lieferungen und Leistungen Anwendung (nachfolgend einheitlich als "ADAC" bezeichnet).
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- 1.3. Abweichungen von diesen AEB sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn der ADAC diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

2. Unterlagen/Entwürfe/Zeichnungen

- 2.1. Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung eines Auftrags überlassenen Unterlagen und Hilfsmittel wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstige Schriftstücke, Werkzeuge, Teile und Materialien bleiben im Eigentum des ADAC und sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert, unverzüglich und kostenlos an den ADAC zurückzureichen bzw. zu vernichten.
- 2.2. Die vorgenannten Gegenstände und Unterlagen dürfen ausschließlich für die bestimmungsgemäße Ausführung des Auftrags verwendet werden.

3. Liefer- und Leistungstermine

Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins ist der Eingang der Ware an der vom ADAC benannten Empfangsstelle bzw. die Erbringung der Leistung an dem vom ADAC benannten Erfüllungsort.

4. Lieferverzögerungen

Werden dem Auftragnehmer Umstände erkennbar, die eine Verzögerung der Lieferung befürchten lassen, so hat er den ADAC hierüber unverzüglich zu unterrichten.

5. Preise

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind – soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden – Festpreise und schließen die Abgeltung aller Nebenkosten einschließlich öffentlicher Abgaben und Zölle zuzüglich der Mehrwertsteuer ein.
- 5.2. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu Lasten des ADAC, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

6. Reisekosten

- 6.1. Soweit die Erstattung von Reisekosten vertraglich vereinbart wurde, müssen zur Abrechnung der Reisekosten dem ADAC entsprechende Belege vorgelegt werden. Der ADAC erstattet die Reisekosten, die tatsächlich angefallen sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, soweit die in den Belegen ausgewiesenen Kosten die vorher genehmigten Kosten nicht übersteigen.
- 6.2. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten und werden als solche nicht in Anrechnung gebracht.

7. Rechnung und Zahlung

- 7.1. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten: Bestell- oder Vertragsnummer, Angabe des Lieferscheins oder des Leistungsnachweises, die Menge, die Mengeneinheit, den Preis pro Einheit der einzelnen Ware / Leistung sowie den Gesamtpreis für die Lieferung /Leistung.
- 7.2. Sämtliche Rechnungen haben steuerlichen Erfordernissen zu genügen, insbesondere ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Das teilweise oder gänzliche Fehlen dieser Angaben steht der Fälligkeit der Rechnung entgegen.
- 7.3. Der ADAC ist berechtigt, die Rechnung um einen darin enthaltenen Betrag für die Verpackung zu kürzen, wenn die Verpackung innerhalb eines Monats nach Lieferung frachtfrei zurückgesandt wird.
- 7.4. Fracht und Verpackungen werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.5. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung direkt an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- 7.6. Die Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sämtliche ordnungsgemäße und unbeanstandete Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar nach Wahl des ADAC durch Barzahlung, Übersenden eines Verrechnungsschecks oder Überweisung auf ein Bankkonto.
- 8.2. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Eingang der Ware beim ADAC bzw. Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer bzw. Abnahme der Leistung durch den ADAC.
- 8.3. Von einer vorzeitig vom Auftragnehmer vorgenommenen Lieferung bzw. erbrachten Leistung, der der ADAC nicht zugestimmt hat, wird eine an den vorgesehenen Liefer-/Leistungsstermin gebundene Zahlungsfrist nicht berührt.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ADAC, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen den ADAC ohne Zustimmung des ADAC an

einen Dritten ab, so ist der ADAC nach seiner Wahl dazu berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten zu leisten.

- 9.2. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ADAC anerkannt ist und auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

10. Vertragslaufzeit

- 10.1. Ist bei Dauerschuldverhältnissen im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag vom Auftragnehmer mit einer Frist von drei Monaten, vom ADAC mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Der ADAC ist dazu berechtigt, Teilkündigungen durchzuführen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung per Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Medien nicht aus.
- 10.2. Ein zwischen dem ADAC und dem Auftragnehmer geschlossener Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a., wenn
 - a) der jeweils andere Vertragspartner trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;

Darüber hinaus hat der ADAC das Recht, außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Mitarbeiter trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung einsetzt, die die Anforderungen für eine befriedigende Auftragserteilung nicht kompetent erfüllen.

- 10.3. Für den Fall, dass der ADAC kündigt, bezahlt der ADAC dem Auftragnehmer die bis zum Tag der Kündigung erbrachten Leistungen. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Geltendmachung des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit dem ADAC bekannt werden, insbesondere die Inhalte und Konditionen von Aufträgen, als Geschäftsgeheimnis bzw. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, und zwar bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Durchführung des Auftrags. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, ihm

bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragserfüllung zu verwenden.

- 11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung auch allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitern aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verpflichtung durch Mitarbeiter, Beauftragte und/oder Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter, durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.
- 11.3. Der Auftragnehmer hat von ihm im Servicefall ausgetauschte Systemkomponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen allenfalls noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit dem ADAC vereinbart wurde, sind derartige Komponenten vom Auftragnehmer gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unter Aufsicht zu zerstören.
- 11.4. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass seine mit der Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Daten vom ADAC verarbeitet werden.
- 11.5. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen,
 - ❖ die dem Auftragnehmer bereits aus anderen Quellen uneingeschränkt bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder später wurden, sofern dies nicht auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht;
 - ❖ die nach Offenlegung unabhängig von den offenbaren Informationen vom Auftragnehmer ermittelt oder gefunden wurden, oder rechtmäßig von einer anderen Quelle bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, oder
 - ❖ die bereits vom ADAC einem oder mehreren Dritten ohne Beschränkung offen gelegt wurden.

Den Nachweis für das Vorliegen einer der vorgenannten Bedingungen muss der Auftragnehmer führen.

- 11.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 nebst Anhang BDSG, einzuhalten. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung des Datenschutzes gem. § 5 BDSG zu verpflichten.
- 11.7. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen und die hier vereinbarten Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer wird die Bezahlung einer Vertragsstrafe von € 5.000 pro Verstoß vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des ADAC bleiben unberührt.

12. Haftung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt den ADAC von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Pflichtverletzung ergeben. Entsprechendes gilt für Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten.
- 12.2. Der ADAC und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – beruhen.
- 12.3. Für sonstige Schäden haftet der ADAC nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen / Verrichtungsgehilfen - beruhen.

Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den ADAC und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Sollte der Auftragnehmer schuldhaft gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen, ist er verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme zu zahlen. Bei fortgesetzten Verstößen löst jede angefangene Woche neuerlich eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Auftragssumme aus, wobei für diesen Fall die Vertragsstrafe auf einen Betrag von insgesamt 5 % der Auftragssumme beschränkt ist. Die Vertragsstrafe kann bis zum Zahlungszeitpunkt geltend gemacht werden, auch wenn sich der ADAC bei Annahme der verspäteten Leistung das Recht hierzu nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf mögliche Schadenersatzansprüche angerechnet.
- 13.2. Diese Regelung gilt nicht bei Verstößen gegen Datenschutz und Geheimhaltung. Hierfür findet die Regelung des Pkt.11.7 Anwendung.

14. Schutzrechte

- 14.1. Der Auftragnehmer stellt den ADAC bzw. die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, die ADAC-Regionalorganisationen (Gae) und die mehrheitlich derzeit und zukünftig mit der ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter wegen schuldhafter Verletzung derer Schutzrechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Produkte frei und wird von Dritten geltend gemachte Ansprüche auf seine Kosten abwehren.
- 14.2. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten notwendige Änderungen am Liefer-/Leistungsgegenstand aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter, die zu einer Nutzungseinschränkung des ADAC bzw. der ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, der ADAC-Regionalorganisationen (Gae) oder der mehrheitlich derzeit und zukünftig mit der ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH verbundenen Unternehmen führen, durchführen oder die angegriffenen Teile des Liefer-/Leistungsgegenstandes gegen nicht angegriffene, prinzipiell funktionsgleiche Teile ersetzen oder dem ADAC die notwendigen Rechte verschaffen.

15. Markenschutz, Referenznennung

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des ADAC irgendwelche Informationen, die er im Zuge der Durchführung des Auftrages erhält zu Werbezwecken nutzen oder sonst an Dritte (siehe auch Geheimhaltungsverpflichtung unter Pkt. 11) herausgeben. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Namens oder des Logos des ADAC. Eine vom ADAC erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

16. Vertragssprache, Korrespondenz

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

17. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Das gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel- und Scheckforderungen.

18. Lieferung

- 18.1. Jeder Lieferung ist ein sofort greifbarer Lieferschein beizufügen, der sämtliche Angaben über die nach der Bestellung zu liefernden Gegenstände, insbesondere

die Stückzahl, die ADAC-Artikel-Nummer und die Bestell- oder Vertragsnummer enthält.

- 18.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Montage- und Betriebsanleitungen mit der Ware zu übersenden, soweit deren Art hierzu Anlass gibt.
- 18.3. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Lieferungen an einen vom ADAC als Empfänger bezeichneten Dritten.
- 18.4. Der Auftragnehmer ist nur nach besonderer Vereinbarung zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Teilleistungen sind vom Auftragnehmer ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

19. Anliefervorschriften

- 19.1. Anlieferungen mit Fahrzeugen an die ADAC-Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München, können nur montags bis donnerstags zwischen 7.00 Uhr und 15.30 Uhr (freitags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr) angenommen werden.
- 19.2. Die Zufahrt zum Ladehof der ADAC-Zentrale weist ein Gefälle von maximal 11 % auf. Die Ware ist entsprechend zu sichern.
- 19.3. Anlieferungen müssen grundsätzlich mit Euro-Pool-Paletten erfolgen (Höhe inkl. Palette maximal 1,30 m, ohne Überstand). Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen – nach vorheriger Zustimmung der ADAC Zentrallogistik (Tel. Nr. +49 89 7676-6513) – möglich. Tauschpaletten stehen zur Verfügung.
- 19.4. Bei Anlieferungen von mehr als 5 Euro-Pool-Paletten oder Abweichungen, die die Punkte 19.1 bis 19.3 betreffen, muss eine schriftliche Avisierung (Fax) der Sendung mindestens 3 Arbeitstage vor dem Anlieferungstag erfolgen (Fax Nr. +49 89 7676-2197). Der Frachtführer oder Auftragnehmer erhält dann spätestens am Folgetag eine schriftliche Bestätigung mit Angabe der genauen Abladestelle / Lieferadresse oder anderen auftragsrelevanten Informationen / Vorgaben für die Anlieferung.
- 19.5. Durch Nichtbeachtung der Anliefervorschriften entstehende Umlade- und Weitertransportkosten gehen zu Lasten der Lieferfirma.
- 19.6. Außerdem ist der ADAC für den Fall, dass vorstehende Vorschriften nicht erfüllt werden, zur Verweigerung der Annahme berechtigt.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF

20. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Ablieferung (erfolgte Abladung) auf den ADAC über. Das Eigentum geht mit Gefahrenübergang auf den ADAC über.

21. Mängelhaftung

- 21.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die Ware für die jeweils vertragliche vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren gleicher Art üblich ist und die der ADAC nach der Art der Ware erwarten kann. Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer zu, dass die Ware die Eigenschaften aufweist, die der ADAC aufgrund der öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder eines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und dass, soweit eine Montage vereinbart ist, diese sachgemäß ausgeführt wird.
- 21.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware durch den ADAC untersagt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt oder aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware von der Zahlung zusätzlicher, über den vereinbarten Warenpreis hinausgehender Entgelte abhängig gemacht werden könnte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass Rechte solcher Art bestehen, den ADAC von sämtlichen hieraus gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.
- 21.3. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 21.4. Der ADAC kann nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung verlangen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich das Recht des ADAC darauf, nach Ablauf der gesetzten Nacherfüllungsfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt zu mindern sowie Schadensersatz zu fordern.
- 21.5. Dem ADAC steht das Recht zu, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht

und der ADAC aufgrund der Eilbedürftigkeit keine Möglichkeit hat, den Auftragnehmer vor der Selbstvornahme zu unterrichten und auf einen drohenden weiteren Schaden hinzuweisen.

- 21.6. Soweit gesetzlich keine längeren Fristen gelten, verjähren Mängelansprüche verjähren in drei Jahren ab Eingang der Lieferung an der in der Bestellung vorgegebenen Lieferadresse.
- 21.7. Liegt der Bestellung ein Handelsgeschäft zugrunde, so gilt die gelieferte Ware dann als genehmigt, wenn der ADAC nicht binnen 2 Wochen nach Ablieferung an den Auftragnehmer eine Mängelanzeige abgesendet hat, soweit die Lieferung nicht von der Bestellung so erheblich abweicht, dass der Auftragnehmer die Genehmigung als ausgeschlossen betrachten muss. Dies gilt auch für Falschlieferungen und Mengenabweichungen.
- 21.8. Die Rüge verborgener Mängel ist dann rechtzeitig erhoben, wenn die Mängel innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung dem Auftragnehmer angezeigt werden.

22. Software-Kauf

- 22.1. Der ADAC ist berechtigt, die erworbene Software in Form eines nicht ausschließlichen Rechts zeitlich und örtlich unbeschränkt, für beliebige Zwecke zu nutzen und diese insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, mit Konfigurationstools anzupassen und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe wird der ADAC alle ihm aus der Lizenz erwachsende vertragliche Pflichten übertragen. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden.
- 22.2. Neben dem ADAC sind die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, die ADAC-Regionalorganisationen (Gaue) und die mehrheitlich derzeit und zukünftig mit der ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH verbundenen Unternehmen zur Nutzung der erworbenen Software im vorgenannten Umfang berechtigt.

C BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN / DIENSTLEISTUNGEN

23. Werkleistungen

- 23.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Abnahme auf den ADAC über.

- 23.2. Es erfolgt eine schriftliche Abnahme der Werkleistungen.
- 23.3. Der Auftragnehmer stellt kostenlos Unterstützungsleistungen in dem Umfang zur Verfügung, der notwendig ist, um eine Abnahmeprüfung durchzuführen.
- 23.4. Sofern die jeweilige Abnahme nicht erklärt wurde, sind die Abnahmeprüfungen zu wiederholen. Es können sämtliche Abnahmeprüfungen oder umfassende Anteile hiervon wiederholt werden.
- 23.5. Sieht das Abnahmeprotokoll eine Gesamtabnahme vor, und unterteilt sich diese in einzelne Teilabnahmen, so wird die Gesamtabnahme erst dann erklärt, wenn sämtliche (Teil-)Abnahmeprüfungen erfolgreich laufen.

24. Mängelhaftung

- 24.1. Der Auftragnehmer sichert zu, Dienst- bzw. Werkleistungen sachgerecht, qualitativ einwandfrei sowie termingerecht auszuführen.
- 24.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 24.3. Der ADAC kann nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung verlangen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich das Recht des ADAC darauf, nach Ablauf der gesetzten Nacherfüllungsfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt / den Werklohn zu mindern.
- 24.4. Soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, verjähren Mängelansprüche in drei Jahren ab Durchführung / Abnahme der Leistung.
- 24.5. Mängel hat der ADAC dem Auftragnehmer anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 24.6. Sollte der Auftragnehmer bestreiten, dass ein Mangel vorliegt, und wird vom ADAC deshalb ein Sachverständiger beauftragt, und liegt tatsächlich ein Mangel vor, so wird der Auftragnehmer die Kosten hierfür tragen.

25. Nutzungsrechte an Ergebnissen aus Dienst- oder Werkleistungen

- 25.1. Der Auftragnehmer überträgt dem ADAC ausschließlich und unbefristet sämtliche Urhebernutzungs- und sonstigen Verwendungsrechte an allen vom Auftragnehmer auf Grundlage eines Vertrages erbrachten Leistungen,

insbesondere auch an Entwürfen, Gestaltungsvorschlägen etc. und sämtliche Nutzungsrechte für Art und Umfang der erarbeiteten und vorgeschlagenen Maßnahmen.

- 25.2. Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen entstehen, können beide Parteien frei verfügen.

26. Leistungserbringung im Betrieb des ADAC

- 26.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, dem ADAC seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Gepflogenheiten des ADAC zu fügen und die vom ADAC zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß auszufüllen.
- 26.2. Die Benutzung zur Verfügung gestellter Hilfsmittel und Arbeitsgeräte durch den ADAC erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers.

27. Einsatz von Personal, Subunternehmer

- 27.1. Der Auftragnehmer ist für die Auswahl und den Einsatz des Personals, sowie auch für die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung verantwortlich.
- 27.2. Der Auftragnehmer wird qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und für die Laufzeit eines Vertrages geeignete Leistungsbereitschaft vorhalten. Der ADAC ist dazu berechtigt, vom Auftragnehmer den Austausch des Personals aus wichtigem Grund zu verlangen. Sollte ein Austausch des Personals erfolgen, wird der Auftragnehmer dem ADAC qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen.
- 27.3. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ADAC. Auf Forderung des ADAC sind unberechtigt eingesetzte Subunternehmer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung abzurufen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat der ADAC jederzeit das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des geschlossenen Vertrages.